

Ehrenordnung der Betriebssportgemeinschaft beim Bezirksamt Neukölln von Berlin e.V.

1. Allgemeines - Ausgangslage

Das Verfahren zur Vornahme von Ehrungen in der BSG BA Neukölln (BSG) ist in der Satzung der BSG bisher lediglich grundsätzlich angesprochen-, jedoch nicht abschließend geregelt (§§ 16,6 u. 16,8) worden.

Insoweit sind die nachfolgend angeführten Inhalte, Vorgaben und Verfahrensregelungen als eine für alle Beteiligten nachvollziehbare, aber auch bindende Handlungsgrundlage zu sehen.

2. Grundsatz

2.1 In Ergänzung und Weiterführung des § 16,6 der Satzung der BSG regelt diese Ehrenordnung die Ehrungen von *Mitgliedern der BSG*, die sich um den Verein

durch *sportliche Leistungen*, durch *ehrenamtliche Tätigkeit*, oder *in sonstiger Weise besonders verdient* gemacht haben.

2.2 Ehrungen von Personen, die sich *außerhalb* einer BSG-Mitgliedschaft in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, sind zulässig.

3. Gremien - Zuständigkeiten

3.1. Über die *in* der BSG vorzunehmenden Ehrungen (für Mitglieder) beschließt in mehrheitlicher Abstimmung der Ehrenausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Sprechers des Ehrenausschusses.

3.2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Ehrenausschuss hinsichtlich der Vorschlagsliste informiert und hat Gelegenheit sich zu äußern. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird er unverzüglich informiert.

3.3 Über Ehrungen *außerhalb* einer BSG-Mitgliedschaft und der Ehrungsformen nach Nr. 4 befindet (nach Konsultation des Ehrenausschusses) der Vorstand der BSG.

4. Arten und Voraussetzungen von Ehrungen

4.1 Sportliche Ehrungen

Für herausragende *sportliche Leistungen* wird jährlich

die Mannschaft des Jahres,
die Sportlerin des Jahres,
der Sportler des Jahres

mit einem Wanderpokal und einer Urkunde geehrt. Das Vorschlagsrecht (mit der Pflicht einer Begründung) obliegt der jeweiligen Abteilung (Abteilungsleitung oder aus der Mitte der Abteilung).

4.2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Für *besondere Leistungen* im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kann die

4.2.1 *bronzene* Ehrennadel der BSG nach mindestens *fünfjähriger* Tätigkeit in einem oder mehreren (in der Satzung vorgesehenen) Organ(en) der BSG (Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Revision, Ehrenausschuss) sowie den Vorständen der Abteilungen verliehen werden,

4.2.2 *silberne* Ehrennadel der BSG nach mindestens *zehnjähriger* Tätigkeit in einem oder mehreren (in der Satzung vorgesehenen) Organ(en) der BSG (Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Revision, Ehrenausschuss) sowie den Vorständen der Abteilungen verliehen werden,

4.2.3 *goldene* Ehrennadel der BSG nach mindestens *zwanzigjähriger* Tätigkeit in einem oder mehreren (in der Satzung vorgesehenen) Organ(en) der BSG (Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Revision, Ehrenausschuss) sowie den Vorständen der Abteilungen verliehen werden.

Das Vorschlagsrecht obliegt den in der Satzung der BSG genannten Organen bzw. den Vorständen der Abteilungen, Vorschläge bzw. Benennungen aus der Mitgliedschaft der BSG können berücksichtigt werden. Der jeweilige Vorschlag ist zu begründen.

4.3 Sonstige Ehrungen

4.3.1 allgemeiner Art

Für besondere Leistungen allg. Art bzw. besondere Verdienste im Rahmen der Vereinszugehörigkeit außerhalb der bereits benannten Kriterien (4.1 und 4.2) können Ehrungen in *gesonderter Form* vorgenommen werden (Dankesurkunden, persönliche Erwähnungen vor der Jahreshauptversammlung o.ä.).

Das Vorschlagsrecht hierzu obliegt jedem Mitglied der BSG. Der jeweilige Vorschlag ist zu begründen.

4.3.2 besonderer Art

Ober weitere Ehrungen *besonderer Art* (so z.B. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz) befinden im Einvernehmen der geschäftsführende Vorstand *und* der Ehrenausschuss. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist die Ehrung nicht zulässig. Das Vorschlagsrecht obliegt sowohl dem geschäftsführenden Vorstand als auch dem Ehrenausschuss. Der jeweilige Vorschlag ist zu begründen.

5. Verfahren

5.1 Ansprechpartner

Das Verfahren hinsichtlich aller in dieser Regelung angesprochenen Ehrungen (Ausnahme 3.2 und 4.3.2) wird vom Ehrenausschuss geführt. Der Ehrenausschuss stimmt mit dem geschäftsführenden Vorstand die Abläufe, Inhalte und Erfordernisse ab.

5.2 Termine

- 5.2.1 In der jeweilig *jährlich letzten Publikation der BSG (BSG Nachrichten)* informiert der Ehrenausschuss vereinsöffentlich über die Möglichkeit der Ehrungen und fordert zu entsprechenden Vorschlägen auf (der Ansprechpartner des Ehrenausschusses ist zu benennen).
- 5.2.2 Die in der Satzung genannten Organe und Vorstände der Abteilungen werden im Rahmen einer gesonderten Information formal über die Möglichkeit der Ehrungen und die entsprechenden Zeitabläufe in Kenntnis gesetzt.
- 5.2.3 Die Organe bzw. Vorstände der Abteilungen und die Mitglieder der BSG haben die Möglichkeit, ihre *begründeten Vorschläge bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres* dem Ehrenausschuss zuzuleiten. Sollten Vorschläge dem geschäftsführenden Vorstande zugeleitet werden, sind diese unverzüglich an den Ehrenausschuss weiterzuleiten.
- 5.2.4 Der Ehrenausschuss befindet mehrheitlich über die Vorschläge *bis spätestens vier Wochen* vor der anberaumten Jahreshauptversammlung der BSG, eine gemeinsame Sitzung mit dem geschäftsführenden Vorstand ist zulässig.

6. Organisatorisches

- 6.1 Der geschäftsführende Vorstand ist unverzüglich, nach der Entscheidung über die vorzunehmenden Ehrungen, zu informieren.
Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen sämtliche diesbezüglichen organisatorischen Vorbereitungen (Ehrenpreise, Ehrennadeln, Urkunden, Information der zu Ehrenden u.ä.).
- 6.2 Die Ehrungen werden grundsätzlich durch den Sprecher des Ehrenausschusses vorgenommen. In besonderen Fällen (3.2 und 4.3.2) ist die Vornahme der Ehrung mit dem geschäftsführenden Vorstand einvernehmlich abzustimmen.

- 7. Die Ehrenordnung tritt nach ihrer Billigung durch den BSG-Vorstand (erfolgt am 26.11.2003) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Ehrenausschuss

Für den geschäftsführenden Vorstand